

Inhaltsübersicht

Satzung für die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren von Olbernhau sowie über die Zuwendungen der Stadt Olbernhau an die Feuerwehren

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Entschädigung des Stadtwehrleiters**
- § 3 Entschädigung der stellvertretenden Stadtwehrleiter**
- § 4 Entschädigung der Ortswehrleiter**
- § 5 Entschädigung der stellvertretenden Ortswehrleiter**
- § 6 Entschädigung der Jugendfeuerwehrwarte**
- § 7 Entschädigung der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte**
- § 8 Entschädigung der nicht hauptamtlichen Gerätewarte / Beauftragte**
- § 9 Wegfall der Aufwandsentschädigung**
- § 10 Kameradschaftspflege**
- § 11 Ehrungen und Jubiläen**
- § 12 Fälligkeit**
- § 13 Sprachliche und verantwortliche Gleichstellung**
- § 14 Inkrafttreten**

Satzung
für die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren von
Olbernhau sowie über die Zuwendungen der Stadt Olbernhau an die Feuerwehren

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau hat am 07.12.2017 auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S.146 ff), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652 ff) und § 15 Abs. 4 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist und § 6 Abs. 3 der Satzung der Feuerwehren der Stadt Olbernhau vom 27.01.2017, die zuletzt durch die 1. Änderungssatzung der Feuerwehren der Stadt Olbernhau vom 18.08.2017 geändert wurden ist, nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Feuerwehren der Stadt Olbernhau.

§ 2
Entschädigung des Stadtwehrleiters

Der Stadtwehrleiter erhält eine Entschädigung von 80 € pro Monat.

§ 3
Entschädigung der stellvertretenden Stadtwehrleiter

- (1) Die Entschädigung der stellvertretenden Stadtwehrleiter beträgt 40 € pro Monat.
- (2) Nimmt der Stellvertretende Stadtwehrleiter die Aufgaben des Stadtwehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 4
Entschädigung der Ortswehrleiter

- (1) Die Entschädigung der Ortswehrleiter ab 50 Mitglieder der Feuerwehr beträgt 60 € pro Monat.
- (2) Die Entschädigung der Ortswehrleiter bis 50 Mitglieder der Feuerwehr beträgt 50 € pro Monat.

§ 5
Entschädigung der stellvertretenden Ortswehrleiter

- (1) Die Entschädigung der stellvertretenden Ortswehrleiter ab 50 Mitglieder der Feuerwehr beträgt 30 € pro Monat.

- (2) Die Entschädigung der stellvertretenden Ortswehrleiter bis 50 Mitglieder der Feuerwehr beträgt 25 € pro Monat.
- (3) Nimmt der Stellvertretende Ortswehrleiter die Aufgaben des Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 anzurechnen.

§ 6

Entschädigung der Jugendfeuerwehrwarte

Die Entschädigung der Jugendfeuerwehrwarte beträgt 35 € pro Monat.

§ 7

Entschädigung der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte

- (1) Die Entschädigung der stellvertretenden Jugendwarte beträgt 20 € pro Monat.
- (2) Nimmt der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart die Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Jugendfeuerwehrwart. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 8

Entschädigung der nicht Hauptamtlichen Gerätewarte/Beauftragte

Die Entschädigung der Gerätewarte beträgt 25 € pro Monat.

§ 9

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate sein Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 10

Kameradschaftspflege

Die Zuwendung für die Kameradschaftspflege beträgt 12,50 € im Jahr je Kamerad für die im § 1 Abs. 4 der Satzung der Feuerwehren der Stadt Olbernhau aufgeführten Abteilungen. Berechnungsgrundlage ist die Statistik des Vorjahres.

§ 11

Ehrungen und Jubiläen

Die Zuwendungen für treue Dienste werden wie folgt festgelegt und sind unabhängig der Zuwendungen des Freistaates Sachsen zu leisten:

aktiver Dienst

10 Jahre 100 € + Blumen
25 Jahre 250 € + Blumen
40 Jahre 400 € + Blumen
50 Jahre 500 € + Blumen

Mitgliedschaft

50 Jahre 50 € + Präsent + Blumen
60 Jahre 50 € + Präsent + Blumen
70 Jahre 50 € + Präsent + Blumen

§ 12 Fälligkeit

- (1) Die Entschädigungen entsprechend der §§ 2 bis 8 werden im 4. Quartal des laufenden Jahres ausgezahlt.
- (2) Die Zuwendungen nach § 10 werden zur Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres der Ortsfeuerwehr ausgezahlt.
- (3) Zuwendungen nach § 11 aktiver Dienst werden im Folgejahr des Jubiläums zur Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr ausgezahlt.
- (4) Zuwendungen nach § 11 Mitgliedschaft werden zum Jubiläum zeitnah durch die Stadtverwaltung übergeben.

§ 13 Sprachliche und verantwortliche Gleichstellung

Wenn in dieser Satzung für Personen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehren von Olbernhau vom 30.03.2001 außer Kraft.

Olbernhau, den 08.12.2017

Heinz-Peter Haustein
Bürgermeister

-Siegel-

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist